

Informationen mit Stand vom **26. März 2020**



Leistungen der Zusatzversicherungen während der COVID-19 Krise

Jeder Krankenversicherer kann in der Zusatzversicherung (VVG) eigene Bedingungen aufstellen. Die Berufsorganisationen stehen diesbezüglich mit den Versicherern in ständigem Kontakt.

Allgemeines

1. Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesrates sind die Fachpersonen zuständig. Es liegt in deren Verantwortung zu entscheiden, ob eine Therapie durchgeführt werden darf.
2. Die Berufsorganisationen informieren über den aktuellen Stand der Verordnung auf ihren Websites.
3. **Die Klientin ist Vertragspartnerin des Krankenversicherers und muss im Einzelfall abklären, ob die Zusatzversicherung die betreffende Leistung abdeckt.**

Versicherer (Zitate)

Die Krankenversicherer **CONCORDIA, CSS, GROUPE MUTUEL, HELSANA, ÖKK, SWICA und SYMPANY** bekennen sich zu folgender Handhabung:

Wir befinden uns aktuell in einer ungewöhnlichen Situation. Dies betrifft auch die Komplementärmedizin. Die Versicherer des Versichererteams Komplementärmedizin beteiligen sich grundsätzlich an medizinisch notwendigen Behandlungen im Rahmen der regulären Versicherungsbedingungen. Diese „dringenden Massnahmen“ können weiterhin über die üblichen Tarfziffern des Tarif 590 abgerechnet werden. Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesrates «jeweils aktuelle COVID-19-Verordnung» sind die Fachpersonen der Komplementärmedizin verantwortlich. Die Berufsorganisationen (in diesem Fall die Oda ARTECURA) der Komplementärmedizin stellen dafür weitere Informationen zur Verfügung. Bei Methoden, die eine z.B. telefonische Konsultation zulassen, können diese entsprechend verrechnet werden. Wir stützten uns dabei auf die Guidelines der Berufsorganisationen (Oda) und des schweizerischen Verbandes der Osteopathen (FSO-SVO).

Sanitas

Die Sicherstellung einer adäquaten Behandlung und das Patientenwohl liegen uns sehr am Herzen. Auch in der aktuell ausserordentlichen Situation ist es wichtig, dass unsere Versicherten die notwendigen Leistungen erhalten. Wir sind deshalb bereit, unter gewissen Voraussetzungen auch Therapien per Telefon / Skype zu bezahlen: Die Weiterführung der Behandlung in dieser Zeit muss zwingend notwendig sein und die Therapiesituation muss eine solche Behandlung zulassen. Sanitas behält sich vor, entsprechende Prüfungen rückwirkend durchzuführen. Die gültigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sind selbstverständlich weiterhin gültig. Die Abrechnung erfolgt im selben Rahmen, wie wenn der Patient vor Ort wäre. Dies kann vorerst maximal bis zum 30.06.2020 umgesetzt werden. Sollten die hierfür relevanten Massnahmen des Bundesrates früher aufgehoben werden, dürfen keine weiteren Behandlungen per Skype / Telefon durchgeführt werden.

Visana

Entscheid nächste Woche

Weitere Versicherer

Die Informationen werden nach Eingang aufgeschaltet